

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schul G M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. S. 205), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Plau am See am 28.04.1999 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Schüler der Grundschule Kantor-Carl-Ehrich sowie für die Verbundene Haupt- und Realschule am Klüschenberg für die die Stadt Plau am See Schulträger ist.
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schul G M-V) vom 15.05.1996 (GVOBl. S. 205).

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadt Plau am See über die Grundschule Kantor-Carl-Ehrich sowie die Verbundene Haupt- und Realschule am Klüschenberg kostenlos ausleiht.
- (3) Entleiher ist der Personensorgeberechtigte (für nicht volljährige Schüler) oder bei volljährigen Schülern der Schüler selbst.

§ 3

Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Wiederbeschaffungsbeiträge

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen u.ä. sind verboten.
- (2) Eine Weitergabe der Leihexemplare ab Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemä-

ßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierfür ist ein Mängelprotokoll zu erstellen.

- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben,

- am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,

- bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,

- bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5).

- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und dem Entleiher getroffen werden, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.

- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung einen Betrag zur Wiederbeschaffung zu leisten.

Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich. Abgabenschuldner ist der Personenberechtigte des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

- (7) Der Verlust von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere:

- herausgerissene oder getrennte Blätter,
- unbrauchbare Seiten oder Einbände,
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen,
- starke Verschmutzung.

- (9) Tritt nach Absatz 6 die Erhebung eines Beitrages ein, wird er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.

- (10) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung wird wie folgt festgelegt:

Grundschule Kantor-Carl-Ehrich und Verbundene Haupt- und Realschule am Klüschenberg

festgebundene Schulbücher

im 1. Jahr der Nutzung der Wiederbeschaffungspreis

im 2. Jahr der Nutzung 70 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 60 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 40 % des Wiederbeschaffungspreises

im 5. Jahr der Nutzung 20 % des Wiederbeschaffungspreises

Paperpack- Bücher und Druckschriften im 1. Jahr der Nutzung 90 % des Wiederbeschaffungspreises

im 2. Jahr der Nutzung 60 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 33 % des Wiederbeschaffungspreises

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 07.06.1999

gez. Jarchow
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung
Nr. 12 vom 15.06.1999

gez. Jarchow
Bürgermeister

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Satzung über die Ausleihe
von Schulbüchern (Schul-
buchsatzung

	Datum	Name
Veröffentlicht am	26.10.2018	Kinzilo

B. Kinzilo

Plau am See, den 26.10.2018

auf der Internetseite der Stadt Plau
am See unter www.stadt-plau-am-see.de